

Gestützt auf Art. 3, Ziff. 1 des Stiftungsstatuts der ABS-3 Stiftung 3. Säule der Alternativen Bank Schweiz AG (nachstehend Stiftung genannt) wird folgende Vorsorgevereinbarung erlassen:

## 1. Eröffnung und Kontoführung

Für jede/n Vorsorgenehrende/n wird ein separates Konto bei der Alternativen Bank Schweiz AG geführt. Das Vorsorgekonto dient ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen individuellen Vorsorge (Säule 3a) der/des Vorsorgenehrende/n. Die/Der Vorsorgenehrende kann den Zeitpunkt und die Höhe der steuerbegünstigten Einlagen auf ihr/sein Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlichen, steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV3 (Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) frei bestimmen.

Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einzahlungen der Stiftung rechtzeitig zugehen, sodass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Die Zinsbedingungen werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Änderungen werden den Vorsorgenehrenden im Publikationsorgan der Alternativen Bank Schweiz AG oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Der Zins wird jeweils am Ende des Kalenderjahres geschrieben.

Die Stiftung kann für besondere Bemühungen (insbesondere bei Abklärungen bei vorzeitiger Kontoauflösung und Wohneigentumsfinanzierungen, Bestimmung der Begünstigten im Todesfall, Adressnachforschungen, etc.) Bearbeitungsgebühren erheben.

## 2. Anlagen in Wertschriften

Die Stiftung kann den Vorsorgenehrenden ein Anlageprodukt anbieten, welches den Anforderungen von Art. 5 Abs. 3 BVV3 entspricht. Der Stiftungsrat legt fest, welche Anlageprodukte durch die Stiftung angeboten werden. Für das in Anlageprodukte angelegte Vorsorgeguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer.

## 3. Änderungen der Adresse und der Personalien

Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) der/des Vorsorgenehrenden sind umgehend der Stiftung mitzuteilen.

Sämtliche Mitteilungen und Belege der Stiftung erfolgen schriftlich an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse.

## 4. Mitteilungen und Bescheinigungen

Die/Der Vorsorgenehrende erhält jährlich von der Stiftung eine Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung) sowie einen Auszug über den Stand ihres/seines Guthabens.

## 5. Ordentlicher Ablauf der Vereinbarung

Die Dauer der Vereinbarung endet beim Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters, in jedem Fall aber beim Tod der/des Vorsorgenehrenden. Das Vorsorgekapital wird der/dem Vorsorgenehrenden bzw. den Begünstigten ausbezahlt. Während der Dauer dieser Vereinbarung sind keine Rückzüge ab dem Vorsorgekonto möglich (Ausnahmen Art. 6).

Die/Der Vorsorgenehrende hat jedoch das Recht, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters, über das Vorsorgekapital zu verfügen. Weist die/Der Vorsorgenehrende nach, dass sie/er nach Erreichen des ordentlichen gesetzlichen Rentenalters der AHV weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Bei einem solchen Aufschub des Bezuges muss die/Der Vorsorgenehrende die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn sie/er ihre/seine Erwerbstätigkeit aufgibt.

## 6. Vorzeitige Ausrichtung des Vorsorgeguthabens

Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist zulässig:

- wenn die/Der Vorsorgenehrende eine ganze Invalidenrente der eidg. Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- wenn die/Der Vorsorgenehrende das Vorsorgekapital für den Einkauf in eine anerkannte Vorsorgeeinrichtung verwendet;
- wenn das Vorsorgekapital in eine andere Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgepolice übertragen wird;
- wenn die/Der Vorsorgenehrende eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und sie/er der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist oder ihre/seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- wenn die/Der Vorsorgenehrende die Schweiz endgültig verlässt;
- zur Förderung des Wohneigentums gemäss Art. 7.

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehrende haben für die Auszahlung gemäss Buchstaben d-f die schriftliche Zustimmung der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners beizubringen. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Im Fall einer vorzeitigen Auszahlung gemäss Buchstaben c-f unterliegt das Guthaben einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

## 7. Wohneigentumsförderung

Auszahlungen für Wohneigentumsförderungszwecke können alle fünf Jahre bis fünf Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters geltend gemacht werden. Das Vorsorgekapital darf verwendet werden für:

- Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- Rückzahlung einer Hypothek auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Als Wohneigentum gilt das

- Alleineigentum;
- Miteigentum, Stockwerkeigentum und Beteiligungen gemäss Art. 3 WEFV;

- Eigentum der/des Vorsorgenehrenden mit seiner Ehegattin/seinem Ehegatten oder seiner eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner zur gesamten Hand;
- selbständige und dauernde Baurecht an einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die/den Vorsorgenehrende/n an ihrem/seinem Wohnsitz oder an ihrem/seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

## 8. Fälligkeit und Auszahlung

Bei ordentlichem Ablauf der Vereinbarung gemäss Art. 5 oder mit Geltendmachung eines vorzeitigen Ausrichtungsgrundes gemäss Art. 6 wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst und das gesamte Vorsorgekapital fällig.

Teilbezüge sind nur bei vorzeitigen Auszahlungsgründen gemäss

Art. 6 Buchstabe f möglich.

Die/Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf das Vorsorgekapital notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Die Stiftung ist berechtigt, das bei einem ordentlichen Ablauf nicht geltend gemachte, fällig gewordene Vorsorgekapital auszuzahlen und auf einem Sparkonto, lautend auf die/den Vorsorgenehrende/n, bei der Alternativen Bank Schweiz AG zu hinterlegen.

Bei Auszahlung des Guthabens erfüllt die Stiftung die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörde in singemässiger Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer in Abzug gebracht. Der Quellensteuer unterliegen Auszahlungen, die an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erfolgen oder an Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Vorsorgeleistung machen oder denen die Vorsorgeleistung ins Ausland ausbezahlt wird. Die Stiftung unterliegt der Quellensteuerabgabe des Kantons Solothurn.

## 9. Begünstigungsordnung

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- im Erbensfall die/der Vorsorgenehrende
- nach deren/dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
  - die/der überlebende Ehegattin/Ehegatte, die überlebende eingetragene Partnerin/der überlebende eingetragene Partner;
  - die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  - die Eltern;
  - die Geschwister;
  - die übrigen Erben

Die/Der Vorsorgenehrende kann mittels schriftlicher Mitteilung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Liegt keine schriftliche Mitteilung betreffend Ziffer 2 vor, gelten die direkten Nachkommen als Begünstigte.

Weiter kann die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffern 3 bis 5 geändert und deren Ansprüche näher bezeichnet werden. Solche Änderungen sind der Stiftung schriftlich anzuzeigen.

## 10. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Leistungsansprüche können vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 FZG sowie Art. 30b BVG und Art. 331d OR und Art. 8 und 9 WEFV. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehrenden ist die Verpfändung nur zulässig, wenn die Ehegattin/der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Eine Abtretung von Vorsorgeguthaben an die Ehegattin/den Ehegatten oder an die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner kann gestützt auf Art. 4 Abs. 3 und 4 BVV3 erfolgen, wenn der Güterstand durch Scheidung oder durch Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausgenommen Todesfall) aufgelöst wird.

## 11. Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber der/dem Vorsorgenehrenden nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die/Der Vorsorgenehrende die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

## 12. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vereinbarung vor. Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

## 13. Reglementsänderung

Die Stiftung ist berechtigt, von sich aus Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Sie werden der/dem Vorsorgenehrenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## 14. Inkrafttreten

Diese Vorsorgevereinbarung tritt per 1. September 2011 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 1. Oktober 2010. Massgebend ist der deutsche Text.